Artikel vom 16.03.2020 · Ausgedruckt am 10.11.2026, 20:52 Uhr

Online: https://lz-rheinland-staging.p-k3txh2.project.space/nachricht/coronavirus-was-ist-zu-tun

Coronavirus – Was ist zu tun?



Foto: imago

Das Coronavirus sorgt derzeit für viel Unsicherheit. Was passiert, wenn ein Landwirt positiv auf Corona getestet wurde und einer amtlich angeordneten Quarantäne unterliegt? Dazu hat die LZ Rheinland alle Infos zusammengetragen.

Welche Tätigkeiten darf ich als betroffener Landwirt ausüben?

„Wie ein gegebenenfalls positiv auf das Coronavirus getesteter Landwirt weiter arbeiten darf, hängt von den jeweiligen Auflagen ab, die mit dem Verhängen einer Quarantäne durch das jeweils zuständige Gesundheitsamt getroffen werden“, sagte ein Sprecher des Bundesgesundheitsministeriums auf Anfrage der LZ Rheinland. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) hebt zudem hervor, dass ein Landwirt nicht zwangsläufig keine Feldarbeiten mit seinem Schlepper mehr verrichten dürfe. „Wichtig ist in erster Linie, dass der Kontakt zu anderen Menschen unterbleibt, um eine mögliche weitere Ausbreitung des Virus zu unterbinden“, so der RLV.

Gibt es Anspruch auf eine Betriebshilfe für betroffene Landwirte?

Ja, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP, die Hans-Joachim Fuchtel, Staatssekretär im Bundeslandwirtschaftsministerium, beantwortet hat.

Für eine Betriebshilfe wenden sich Landwirte an ihre Kreisbauernschaften, die eine entsprechende Hilfskraft bekanntlich in Kooperation mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) organisieren.

Was passiert, wenn Mitarbeiter infiziert sind?

Auch hier entscheidet das Gesundheitsamt vor Ort. In der Regel werden Erkrankte sowie alle Erstkontakte zwei Wochen unter Quarantäne gestellt und isoliert.

Kann ich als Arbeitgeber Entschädigungen beantragen?

Ja! Für den Verdienstausfall, den ein Arbeitgeber oder ein Selbstständiger infolge eines Tätigkeitsverbotes oder einer Absonderung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) erleidet, gibt es eine Entschädigung, die beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) beantragt werden kann. Dazu hat der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) alle Infos zusammengestellt. Ansprechpartner sind die Kreisbauernschaften vor Ort.

Was ist mit fehlenden Saisonarbeitskräften?

„Vor allem diejenigen Betriebe, die bei ihrer Ernte von Gemüse, Kräutern oder Obst auf Saisonarbeiter angewiesen sind, sehen sich großen Problemen gegenübergestellt. Gerade die anstehenden Feldarbeiten im Frühjahr sind nicht aufschiebbar. Das Bundeslandwirtschaftsministerium prüft derzeit, welche bürokratischen Anforderungen unter Umständen heruntergefahren werden können. Ebenso wird überlegt, ob Mitarbeiter, die in der Gastronomie nun leider immer weniger zu tun haben, in der Landwirtschaft einspringen können und möchten“, antwortete eine Sprecherin des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf LZ-Nachfrage.

Darf ein betroffener Milchbauer seine Milch abliefern?

„Ja, denn die Milch selber trägt nicht zu einer Verbreitung des Virus bei. Bei der Abholung der Milch gibt es jedoch deutlich verschärfte Hygieneauflagen, je nach Molkerei unterschiedlich. So gilt es, physische Kontakte zu reduzieren und zu vermeiden. Der Hof sollte also die Quarantäne des Betriebs sicherstellen (Besuchs- und Begehungsverbot betriebsfremder Personen). Ein Desinfizieren der Milchkammer, idealerweise zwei Stunden vor Abholung der Milch durch den Tanksammelwagen, ist eine Weisung einer Molkerei, inklusive der Türgriffe und Apparaturen, die beim Abpumpen bedient werden. Dann sollte der Landwirt dem Fahrer während der Abholung nicht physisch begegnen. Die Handdesinfektion des Fahrers vor und nach dem Abtanken ist erforderlich“, betonte Frank Maurer, Sprecher der Landesvereinigung der Milchwirtschaft NRW. Da das Virus nach bisherigem Kenntnisstand nicht von Mensch zu Tier übertragen werden kann, dürfe ein Milchbauer, der selbst unter Quarantäne steht, trotzdem weiter melken.

Für Direktvermarkter: Kann man sich über Lebensmittel – über die Produkte und die Verpackungen – anstecken?

„Die Gefahr einer Übertragung des Virus über Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände wird vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als gering eingestuft“, betonte eine BMEL-Sprecherin. Es gebe derzeit keine Fälle dieser Art.

Was muss ich als Schweinehalter beachten?

In der Regel ist im Rahmen des Systems QS Qualität und Sicherheit ein Notfallplan für den Ausfall des Betriebsleiters sowie für den Stromausfall nötig. Weitere Infos gibt es unter www.q-s.de.

Gibt es eine Übertragung von Mensch zu Tier? Gibt es Entschädigungsregelungen nach Tierseuchenrecht?

„Nein! Da die Coronavirus-Infektion keine anzeigepflichtige Tierseuche, sondern eine Infektion des Menschen ist, die staatlich bekämpft wird, existieren auch keine Entschädigungsregelungen im Tierseuchenrecht“, hob eine BMEL-Sprecherin hervor.

Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die SVLFG gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion heraus unter www.svlfg.de/betriebsanweisungen.

Landwirte sind systemrelevant

Die Landwirtschaft hat laut NRW-Landesregierung Systemrelevanz. Daher gilt für die Landwirte auch der Erlass zu „Personal kritischer Infrastrukturen“, sprich die Landwirte dürfen ihre Kinder weiter betreuen lassen. Der Erlass ist nachzulesen unter www.mkffi.nrw.

Hygiene und Infos

Das Robert-Koch-Institut (RKI) informiert sowohl über den aktuellen Stand der Epidemie als auch über Hygienemaßnahmen unter www.rki.de.